dielsdorf

Gesuch um Bewilligung eines Grabzeichen auf dem Friedhof Dielsdorf (im Doppel einzureichen)

Friedhof Dielsdorf				Grab-Nr			
Name:			geb			gest	
Grabtyp:	□ Urnengrab	□ Erdgrab	□ Famili	iengrab	□ Kindergrab		
Material:							
Inschrift:							
Auftraggeber (Name und Adresse):							
Skizze Massstab 1 : 10 mit Angaben aller Dimensionen							
Vorderansicht mit Aufzeichnung der Inschrift usw. Seitenansicht (Schnitt)							
Grundriss							
Ort, Datum,	Unterschrift und Ste	mpel mit Adresse des Er	rstellers	Verfügung des	Friedhofamt Dielsdor	f	

Anhang zur Friedhofverordnung

Vorschriften über die Grabzeichen

Gestützt auf Art. 38 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Dielsdorf erlässt der/die

Gesundheitsvorsteher/in nachstehende Vorschriften über Grabzeichen:

Art. 1 Dem/der Friedhofvorsteher/in ist ein Gesuch im Doppel einzureichen zusammen mit einer massstabge-

rechten Skizze und vollständigen Angaben zum Material, zur Bearbeitung und Beschriftung.

Art. 2 Der Name des Grabzeichenerstellers darf nur auf einer Schmal- oder Rückseite in unauffälliger Weise an-

gebracht werden.

Art. 3 Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen:

Naturstein, Kunststein, Keramik, Holz, geeignete Metalle, wenig Glas.

Art. 4 Schrift- und Schmuckformen sollen sich hinsichtlich Material, Grösse, Art, Form und Farbe des Grabzei-

 $chens\ harmonisch\ einfügen.\ Als\ minimale\ Beschriftung\ werden\ Name,\ Vorname,\ Geburts-\ und\ Todesjahr$

des/der beigesetzen Person verlangt. Es dürfen nur die Namen von Personen aufgeführt werden, die im

betreffenden Grab beigesetzt sind.

Die Grabzeichen müssen von der Grabgrenze einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten. Innerhalb

dieses Raumes kann das Grabzeichen von den Hinterbliebenen frei gestaltet werden, sofern die Harmonie

des Friedhofes nicht gestört wird. Spätere Beisetzungen dürfen durch Grabzeichen nicht beeinträchtigt wer-

den Die Höhe der Grabzeichen darf 1.80 m nicht übersteigen.

Art. 5 Die Beschriftungen der Urnennischen, des Gemeinschaftsgrabes und des Gedenksteins zum Waldfriedhof

Sibengitter erfolgen einheitlich nach Anordnung des/der Friedhofvorsteher/in. Er/Sie erteilt die Aufträge

dazu.

Art. 6 Aus Platzgründen können nach Ablauf der Ruhefrist auf Anordnung der des/der Friedhofvorstehers/in ältere

Beschriftungen des Gemeinschaftsgrabes und des Gedenksteins zum Waldfriedhof entfernt werden.

Art. 7 Diese Vorschriften ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Dielsdorf, 1. Januar 2023

Ressort Gesundheit Dielsdorf

Roberta Schlindwein Gesundheitsvorsteherin

2/2